

## 2. Änderungssatzung zur GEBÜHRENSATZUNG zur Friedhofssatzung der Gemeinde Wethau (Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288) i.V.m. §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) und § 25 Abs. 1 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), alle in den derzeit gültigen Fassungen, sowie in Ausführung der Friedhofssatzung der Gemeinde Wethau hat der Gemeinderat der Gemeinde Wethau in seiner Sitzung am 30.11.2022 die nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

### Artikel I – Änderungen

Der § 1 (Gebührenpflicht) wird um folgenden 2. Satz ergänzt:

„Soweit Gebühren einzelner Tarife dieser Satzung der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird diese den betroffenen Gebührenschuldern zusätzlich auferlegt.“

### Artikel II – In-Kraft-Treten

Diese 2. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wethau tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Wethau, den 30.11.2022



Benjamin Ritter  
Bürgermeister



### Ausfertigung der Satzung:

Die Satzung wurde am 12.12.2022 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Wethau, den 12.12.2022



Benjamin Ritter  
Bürgermeister



### Verfahrensvermerk:

Die öffentliche Bekanntmachung im „Heimatspiegel“ erfolgte am 22.12.2022.